

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2016-2023 nach Versicherung, in Mio. Franken

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Unfallversicherer	281,4	254,2	254,7	271,3	263,8	236,7	*	*
davon Suva	194	171,5	173,2	175,2	173,9	163,5	169,9	168,9
AHV/IV	69,9	59,1	48,1	49,9	42,5	44,7	44,5	49,6

* Zahl noch nicht erhältlich

Die Regresseinnahmen der in der Tabelle aufgeführten Sozialversicherungen nehmen seit 2016 nicht mehr in dem Umfang ab, wie in den 10 Jahren zuvor. Sie haben sich in den letzten 5 Jahren auf einem Sockelwert eingependelt, der für die Suva zwischen 160 - 180 Mio. Franken liegt und für die AHV/IV zwischen 40 – 50 Mio. Franken.

Die Regresseinnahmen haben sich nun auf den Sockelwerten eingependelt und sinken nicht mehr im Ausmass wie in den Jahren 2008 bis 2018. Sie bewegen sich heute allgemein auf dem gleichen Niveau wie Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Ab 1996 begannen die Regresseinnahmen infolge des durch das Bundesgericht vor allem in Schleudertraumafällen gelockerten Zugangs zu Invalidenrenten allgemein und signifikant anzusteigen. Mit der 4. IV-Revision (2004), der 5. (2008) und der 6. (2012) sowie mit der vom Bundesgericht in Urteilen aus den Jahren 2004, 2008 und 2010 eingeschränkten Zurechnung (Kausalzusammenhang) nahm die Zahl der Neuberentungen in Schleudertraumafällen signifikant ab.

Im Folgenden dient eine Tabelle anhand einiger ausgewählten Jahre, die Entwicklung der Regresseinnahmen der AHV/IV und der Suva seit 2003 bis 2023 aufzuzeigen. Bestätigt wird damit die Aussage, dass sich die Regresseinnahmen in den letzten 5 Jahren auf Sockelwerten stabilisiert haben.

Jahr	Einnahmen Regress AHV/IV in Mio. Franken	Einnahmen Regress AHV in Mio. Franken	Einnahmen Regress IV in Mio. Franken	Einnahmen Regress Suva in Mio. Franken
2003	134	11	123	212
2004	155	12	143	283
2005	156	10	146	276
2008	151	9	142	267
2010	115	10	105	227
2012	85	6	79	199
2014	69	7	62	181
2016	70	7	63	194
2018	48	4	44	173
2020	42	2	40	174
2022	44	3	41	170
2023	49	6	43	169

Rechtsprechung

Das Regressprivileg der Arbeitgeberin entfällt nur, wenn ein Organ der Arbeitgeberin den Berufsunfall grobfahrlässig herbeigeführt und nicht, wenn eine Hilfsperson dies getan hat.

4A_383/2022 vom 25. September 2023

Der versicherte X. fällt im Lager der Arbeitgeberin am 24. Dezember 2009 durch eine mit Styroporplatten abgedeckte Bodenöffnung vier Meter in die Tiefe. Eine Aushilfskraft (Studentin) und der Chef des Getränke-lagers (Lagerleiter) hatten zuvor ein tragfähiges Metallgitter gelöst und herausgenommen, um darunter Schmutz zu entfernen. X. erleidet bei diesem Arbeitsunfall ein schweres Schädelhirntrauma, das eine lebenslange, schwere Invalidisierung nach sich zieht. Die IV und die AHV machen gegenüber der Arbeitgeberin von X., der Y. AG, Regressansprüche im Umfange von insgesamt 956'151.- Franken zuzüglich Zins zu 5 % p.a. geltend. Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt wies die Klage mit Entscheid vom 30. September 2021 ab. Die von IV und AHV dagegen erhobene Berufung wies das Appellationsgericht Basel-Stadt mit Entscheid vom 6. Juli 2022 ab. Es kam zum Schluss, die Arbeitgeberin bzw. deren Organe hätten den Berufsunfall nicht herbeigeführt, weshalb nach Art. 75 Abs. 2 ATSG kein Rückgriffsrecht auf die Arbeitgeberin bestehe. Mit Beschwerde beantragen IV und AHV beim Bundesgericht, den Entscheid des Appellationsgerichts aufzuheben. Die gleichen kantonalen Instanzen hatten zuvor auch die Klage der IV und AHV aus der Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR gegen den Eigentümer der Liegenschaft abgewiesen. Sie waren mit Blick auf das Regressprivileg des Arbeitgebers zum Schluss gekommen, intern hätte die Arbeitgeberin nach Art. 51 Abs. 2 OR den gesamten Schaden übernehmen müssen. Daher hatten sie einen Regressanspruch gegen den Werkeigentümer verneint. Die dagegen erhobene Beschwerde war vom Bundesgericht mit Urteil 4A_397/2019 vom 1. Juli 2020 (BGE 146 III 362) abgewiesen worden.

Zu prüfen sei zunächst, ob das Regressprivileg der Arbeitgeberin nicht nur entfalle, wenn ein Organ der Arbeitgeberin den Berufsunfall grobfahrlässig herbeigeführt, sondern auch, wenn eine Hilfsperson dies getan habe wie dies IV und AHV vorbringen. Diese Frage habe sich bereits im Regressverfahren gegen den Werkeigentümer gestellt, doch habe sich das Bundesgericht dazu nicht äussern müssen (vgl. Urteil 4A_397/2019 E. 2.). Ausgehend von der gesetzgeberischen Entwicklung vom Haftungs- und Regressprivileg zu letzterem - bzw. von Art. 129 Abs. 2 KUVG über altArt. 44 Abs. 2 UVG zu Art. 75 Abs. 2 ATSG - sei festzustellen, dass das Bundesgericht bereits in der Praxis zu Art. 129 Abs. 2 KUVG erkannt habe, dass die Haftung des Arbeitgebers bei einem Arbeitsunfall grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers resp. eines Organs voraussetze und wenn eine juristische Person Arbeitgeberin sei, diese für das Verschulden einer Hilfsperson nach Art. 55 oder Art. 101 OR nicht einzustehen habe (u.a. BGE 110 II 163 E. 1.). Diese Rechtsprechung habe das Bundesgericht zu altArt. 44 Abs. 2 UVG bestätigt (u.a. Urteil 4C.379/2000 vom 15. Februar 2001).

Mit Art. 75 Abs. 2 ATSG sei das Haftungsprivileg abgeschafft und nur der Rückgriff der Sozialversicherer auf die Arbeitgeberin beschränkt worden; deren Haftung gegenüber dem Arbeitnehmer bestehe nach

Art. 328 OR auch bei Fahrlässigkeit. Darauf könne sich der geschädigte Arbeitnehmer berufen für den von den Sozialversicherern gemäss Art. 73 Abs. 1 ATSG nicht gedeckten Direktschaden. Mit der Einschränkung des Rückgriffsrechts unter bestimmten Voraussetzungen und gegenüber bestimmten Personen stehe nicht der Grundsatz der Subrogation zur Debatte. Für den Sozialversicherer habe sich durch die Gesetzesänderung nichts geändert, nur für den Arbeitnehmer, der nun einen allfälligen Direktschaden von seiner Arbeitgeberin einfordern kann. Möglicherweise betroffen von der Gesetzesänderung sei indessen die Stellung der Sozialversicherung nur insoweit worden, als das Bundesgericht bei solidarisch Haftenden einen Ausgleich zugunsten des nicht privilegierten Haftpflichtigen und zulasten des Sozialversicherers in BGE 143 III 79 E. 6. geschaffen und dies u.a. mit Blick auf die Abschaffung des Haftungsprivilegs zugunsten des geschädigten Arbeitnehmers begründet habe. Ob indessen tatsächlich mit der Schaffung des ATSG-Regressprivilegs die Stellung der Sozialversicherer verändert worden sei mit der durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung eingeräumten Berufung des nichtprivilegierten Haftpflichtigen auf das Regressprivileg, könne dahinstehen, habe sich doch diese Praxis bereits in BGE 113 II 323 E. 2b angekündigt. Ein Blick auf die Entstehung von Art. 75 Abs. 2 ATSG lasse die Feststellung zu, dass diese Gelegenheit hätte benützt werden können, um in Abweichung der damals aktuellen Rechtsprechung, auch eine Erweiterung der Personen, die das Privileg ausschliessen, zu schaffen. Damals sei sich der Gesetzgeber durchaus bewusst gewesen, dass einzelne Autoren sogar das Regressprivileg in Frage stellten. Habe der Gesetzgeber sich bei der Ausarbeitung des ATSG an der aktuellen Gerichtspraxis orientiert, sei ein Einbezug eines grobfahrlässigen Verhaltens einer Hilfsperson des Arbeitgebers bei der Aufhebung des Privilegs nicht angezeigt. Daran ändere auch nichts der von IV und AHV vorgenommene Verweis auf das Urteil 4A_548/2020 vom 28. Mai 2021 E. 5.1., sei in diesem Fall doch keine grobe Fahrlässigkeit gegeben gewesen (E. 1. – 1.3.6.2.).

Zudem weisen IV und AHV darauf hin, dass der Unfall durch ein faktisches Organ der Y. AG und eventuell kraft Delegation von Organbefugnissen herbeigeführt worden sei und verweisen dabei auf BGE 128 III 76, in welchem der Organbegriff weit ausgelegt worden sei. In diesem Entscheid sei es der Betriebsleiter des landwirtschaftlichen Instituts des Kantons Jura selbst gewesen, der die Reinigung angeordnet und das Rollgerüst gemietet habe, auf welchem der Lehrling hätte die Decke des Stalls reinigen sollen, in welchem sich acht junge Stiere befunden haben. Die Überwachung der Arbeiten habe der Betriebsleiter an einen Mitarbeiter delegiert, der im Moment des Unfalls abwesend gewesen sei. Mithin habe der Betriebsleiter die gefährliche Situation heraufbeschworen, die zum Unfall geführt habe, ohne die nötigen Instruktionen zu geben und ohne für genügende Überwachung zu sorgen. Der Betriebsleiter sei gemäss BGE 128 III 76 als faktisches Organ qualifiziert worden. Details zu seinen Aufgaben seien dem Entscheid nicht zu entnehmen, doch sei es um einen Chef dieser gesamten eigenständigen Einheit gegangen, nicht um eine Person, die eine mehr oder weniger eng umschriebene Aufgabe in dieser Einheit ausgeübt habe, wie es beim Lagerleiter der Y. AG der Fall gewesen sei. Dass dieser zusammen mit dem Geschäftsführer der Y. AG auf ihrem Rundgang vom 24. Dezember zusammen Beschädigungen angeschaut haben, unterstreiche, dass die Stellung des Lagerleiters nicht mit derjenigen des Betriebsleiters in BGE 128 III 76 verglichen werden könne. In casu sei vielmehr der Geschäftsführer als formelles Organ, der eine Position eingenommen habe, die mit derjenigen des Betriebsleiters in BGE

128 III 76 vergleichbar sei. Dem Lagerleiter seien keine Geschäftsführungskompetenzen zugekommen, deshalb sei er nicht als (faktisches) Organ zu qualifizieren. Wohl habe der Geschäftsführer der Y. AG Kenntnis gehabt vom Plan, die Gitter zu putzen. Doch habe er die Wegnahme der Gitter nicht angeordnet. Mithin sei es ihm nicht bewusst gewesen, dass die Putzaktion die Entfernung der Gitter voraussetze. Insgesamt habe der Geschäftsführer die gefährliche Situation nicht selbst geschaffen und sei deshalb auch nicht gehalten gewesen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, insofern könne die Situation auch nicht mit BGE 128 III 76 verglichen werden. Vor diesem Hintergrund gehen auch die Ausführungen von IV und AHV, die Putzaktion sei auf Auftrag des Geschäftsführers erfolgt, ins Leere. In BGE 128 III 76 werde weitergehend ausgeführt, dass durch Übertragung von Organbefugnissen an einen Mitarbeiter dieser Mitarbeiter gestützt auf diese Delegation zum Organ des Arbeitgebers werde. In casu handle es sich bei der Putzaktion nicht um eine Delegation von Organkompetenzen, sondern um eine Aufgabe, die vom zuständigen Mitarbeitenden zu erledigen sei (E. 2. – 2.5.). Die Beschwerde wird abgewiesen.

Bemerkungen: Der strafrechtlich verurteilte Lagerleiter hatte noch im Strafverfahren des Jahres 2010 ausgeführt, dass er den Auftrag, den hoch stehenden Gitterrost zu reinigen, an jenem Weihnachtstag direkt von seinem Geschäftsführer erhalten hatte (... für uns die 'Aussage der ersten Stunde'). Diese Darlegungen relativierte er dann im Rahmen des vor Bezirksgericht Basel mehr als zehn Jahre später geführten, zivilrechtlichen Regressverfahrens der AHV/IV gegen seine ehemalige Arbeitgeberin als Zeuge dahingehend, dass er selber es gewesen wäre, der den Vorschlag der Reinigung gegenüber seinem Vorgesetzten vorgebracht hätte. Diesem seinem Ansinnen hätte der Geschäftsführer dann zugestimmt. Im zehn Jahre zurück liegenden Strafverfahren habe er die dazu divergierende Aussage einzig dazu gemacht, ein wenig Druck von seinen Schultern zu nehmen. Unbillig erscheint das Ergebnis dieses höchstrichterlichen Entscheides insbesondere deshalb, weil man in so gelagerten Fallkonstellationen pro futuro den Arbeitnehmer direkt in die Pflicht zu nehmen haben wird. Bei Bejahung grobfahrlässigen Verhaltens und im Falle nicht ausreichender resp. erschöpfter Deckung der Betriebshaftpflichtversicherung wird es fortan am Arbeitnehmer sein, den Regress aus der eigenen Tasche zu berappen, weil seine Privathaftpflichtversicherung dafür keine Deckung bietet.